

## Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz

Das Bundesarbeitsministerium hat einen Gesetzentwurf über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz vorgelegt. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Länder sind zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Kern des Entwurfs ist das Verbot, einen Arbeitnehmer wegen seines Geschlechts zu benachteiligen. Dies gilt sowohl bei der Einstellung, bei der Festlegung von Arbeitsbedingungen, bei Weisungen am Arbeitsplatz als auch im Fall von Kündigung. Zugleich wird der Grundsatz der Lohngleichheit festgehalten. Er verbietet, für gleiche oder gleichwertige Arbeit allein wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers einen geringeren Lohn zu zahlen.

Im Streitfall wird in Zukunft der Arbeitgeber die Beweislast dafür tragen, daß eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist, und nicht allein dadurch, daß es sich bei den Arbeitnehmern um Männer oder Frauen handelt.

Auch wird festgeschrieben, daß eine Kündigung oder sonstige Maßnahmen zu Lasten eines Arbeitnehmers dann unwirksam sind, wenn sie darauf zurückgehen, daß der Arbeitnehmer besondere gesetzliche Rechte oder tarifliche Vereinbarungen geltend gemacht hat.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf Vorschriften, die den Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang, beispielsweise einem Verkauf, schützen. Ansprüche, die aus einem Tarifvertrag oder aus einer Betriebsvereinbarung herrühren, bleiben für mindestens ein Jahr bestehen.

Die vorgesehenen Regelungen sollen im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert werden. Sie präzisieren das Gleichbehandlungsangebot in Artikel 3 des Grundgesetzes und stützen sich auf zwei Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

Nach: Sozialpolitische Informationen, Jg. XII, 20, vom 6. 11. 1978

